



Sehr geehrte Frau Kollegin Waller,

Kurz vor Ostern wollen wir Sie noch mit einem Newsletter informieren, vielleicht auch unterhalten. Folgende Themen haben wir vorbereitet:

[1. Die schwierige Geburt der APAReG-Berufssatzung](#)

[2. Warum reicht die Angemessenheitsprüfung bei der Big4-Qualitätskontrolle?](#)

[3. Will der WPK-Vorstand keine Zustimmung zur Berufssatzung?](#)

[4. Das 10-Punkte-Vorteilspaket für die wp.net-Mitglieder](#)

[5. Mitgliederversammlung 2016 - weitere Hinweise](#)

1. Die schwierige Geburt der APAReG-Berufssatzung!

Die Steuerberater haben mit Erleichterung auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Marktzugang ausländischer Konkurrenten reagiert, schreibt das Handelsblatt am 17.12.

Steuerberater aus dem EU-Ausland müssen ihre Qualifikation in Deutschland nachweisen, wenn sie ihre Steuerberatung anbieten wollen. Das Urteil erstaunt, denn mit dem Urteil folgten die EuGH-Richter nicht, wie in den meisten Fällen, dem Generalanwalt. Dieser hatte in seinem Plädoyer generell den Zwang zur Vorabregistrierung von Steuerberatern in Deutschland für nicht mit dem EU-Recht vereinbar erklärt. Eine Schranke ist gefallen, dies ist die Residenzpflicht in Deutschland, wenn der EU-Auslands-StB aus dem EU-Ausland in Deutschland Steuererklärungen abgeben möchte.

Ob diese Öffnung schon ein Einfallstor für Missbrauch ist, wird die Zukunft zeigen.

2. Warum reicht die Angemessenheitsprüfung bei der Big4-Qualitätskontrolle?

Die Bundesregierung hat am 17.12.2015 den RegE des AReG verabschiedet.

wp.net hatte zwei ausführliche Eingaben bzw. Stellungnahmen beim BMJV zum AReG gemacht. In einer der beiden Stellungnahmen ging es auch um die gesetzliche Umsetzung der Abschaffung der LuxLeaks-Steuerberatung.

Zum AReG-Gesetzentwurf nimmt unser Arbeitskreisleiter, Herr [Dr. Richard Wittsiepe](#), nachfolgend wie folgt Stellung:

- **1. Der § 319b Abs.1 HGB-E ist mit der von uns kritisierten Netzwerk- Ausnahme ist nicht mehr anwendbar.**

Über den neuen § 317 Abs. 3a HGB-E wird jetzt über die Regelungen des HGB die EU-VO als unmittelbare anzuwendende Vorschrift für PIE-Prüfungen eingeführt, d.h. dann gilt dieser Unterabschnitt des HGB nicht bzw. nur eingeschränkt

Damit ist auch der § 319b Abs.1 HGB-E mit der von uns kritisierten Netzwerk Ausnahme für die PIE-Gesellschaften nicht mehr anwendbar. Diese Vorschrift gilt aber weiterhin für andere Unternehmen außerhalb der Börse. Das ist aber nicht die Zielgruppe.

- **2. Wir hatten bei § 319a HGB-E einen Bezug zu Art. 4 und 5 der Verordnung vorgeschlagen.**

Das ist auch tatsächlich umgesetzt worden, da die bisherigen Nummern 1 bis 4 gestrichen und durch die neue Nr. 2 und 3 ersetzt wurden, die zusätzlich Steuerberatungsleistungen mit Gewinnverlagerungen ins Ausland und Bewertungsleistungen noch einmal gegenüber der EU-Verordnung verschärfen. Der von wp.net vorgeschlagene Bezug ist über 317 Abs. 3a HGB-E jetzt gegeben.

Diese Verschärfung ist sicher eine Reaktion auf LuxLeaks und entspricht auch dem wp.net-Vortrag, in dieser Frage verstärkt tätig zu werden.

- **3. Ebenfalls wurde unser Vorschlag zu § 319a Abs. 1a HGB-E aufgegriffen.** Im RefE war noch eine Ausnahmemöglichkeit bei Überschreitung der Honorargrenzen für höchstens 2 Jahre ohne Beschränkung der Höhe der Beratungsleistungen enthalten. wp.net hatte kritisiert, dass damit auch Extremfälle im Verhältnis von Prüfungshonorar zu Beratungshonorar als Ausnahmen behandelt werden können.

Im Gesetzentwurf ist die Ausnahme auf ein Jahr beschränkt und auch von der Abschlussprüferaufsichtsstelle zu genehmigen. Die Beratungsleistungen dürfen für dieses Ausnahmejahr dann nur 140% des Durchschnitts der Prüfungshonorare nach der VO betragen. Damit hat man also eine Obergrenze eingezogen und die Ausnahme deutlich eingeschränkt.

- **4. Die von uns kritisierten §§ 322/322a HGB-E zum Bestätigungsvermerk wurden ganz deutlich verändert.** Den ursprünglichen § 322a HGB-E gibt es nicht mehr. D.h. diese unglückliche Konstruktion eines „Bestätigungsberichts“ außerhalb des Kapitalmarktes wurde aufgehoben. Wir hatten auf den Widerspruch des § 322a HGB-E gegenüber ISA deutlich hingewiesen.

Stattdessen wurde in § 322 HGB-E ein neuer Absatz 1a eingeführt, der direkt zum Bestätigungsvermerk der ISA Bezug nimmt.

Wir halten dies in jedem Fall für eine angemessene Lösung, weil damit die vorher

schon erkennbare Verwirrung zum geplanten §322a HGB-E vermieden wird. Damit ist auch der Bestätigungsbericht bei der Prüfung von Einzelabschlüssen nicht mehr im Gesetz enthalten. Denn die einschlägigen ISA-Vorschriften enthalten für die Einzelprüfung außerhalb der Börse einen „normalen“ Bestätigungsvermerk.

Fazit: Nicht nur in diesem Punkt 4.) sind IDW und WPK gescheitert.

wp.net hat als einziger Vertreter auf die Probleme der Netzwerk-Ausnahme in § 319b Abs. 1 HGB-E, der zu weiten Ausnahmeregelung in § 319a Abs. 1a HGB-E und vor allem auf die für die mittelständische Wirtschaftsprüfung benachteiligenden Regelungen der Ausdehnung des Bestätigungsberichts in § 322a HGB-E hingewiesen.

Das Gerede von einem „Bestätigungsvermerk“ zweiter Klasse hat anscheinend nicht überzeugt. wp.net konnte sich in allen wesentlichen Punkten mit seinen sachlichen Argumenten durchsetzen. **Damit hat sich erneut gezeigt, wie wichtig eine unabhängige Vertretung der mittelständischen Wirtschaftsprüfung in Deutschland und Europa ist.**

3. Will der WPK-Vorstand keine Zustimmung zur Berufssatzung?

Wir haben das Versagen des Gesetzgebers gegenüber der mittelständischen Wirtschaftsprüfung nochmals zusammengefasst und an die Presse verschickt. Wir kritisieren u. a., dass weder die Regierung, noch der Bundestag die Reformziele der EU-Kommission im Blickfeld behalten haben. Statt Qualitätssicherung (freier Beruf) wird über die Qualitätskontrolle (Gewerbeaufsicht) die mit der 4. WPO-Novelle gestartete Marktberreinigung fortgesetzt und wahrscheinlich auch zu Ende gebracht. [Die gravierenden Mängel von Big4-Prüfungsgesellschaften im Vorfeld der Finanzkrise](#) werden mit dieser CDU/CSU/SPD-Reform nicht beseitigt. Dies war wohl auch nie beabsichtigt.

[Lesen Sie dazu unseren Brief an die Presse.](#)

In den nächsten Monaten geht es darum, restliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Berufssatzung und der Satzung für Qualitätskontrolle zu nutzen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

4. Das 10-Punkte-Vorteilspaket für die wp.net-Mitglieder

Das jetzt zu Ende gehende Jahr 2015 starteten wir mit dem wp.net Journal. Gründe für ein eigenes Journal gab es genug. Die Umsetzung der größte WP-Reform aller Zeiten in Deutschland stand bevor. Wir haben die Reform medial unterstützt. [Auf unserer Website erhalten Sie die Hefte zum Download.](#)

2015 wurde wp.net 10 Jahre alt/jung. Den 10. Jahrestag haben wir mit einem [Symposium am 20.06.2015](#) gefeiert. Mit dabei waren Professoren, wie Prof. Hansrudi Lenz oder Prof. Rainer Ludewig. Prof. Lenz zeigte uns in seinem Vortrag die Möglichkeiten der EU-Richtlinie 2014 für den WP-Mittelstand auf, u.a. bei der Qualitätskontrolle, die für einen

Bürokratieabbau genutzt werden könnte und sollte.

PRIMUS Dirk Hildebrandt änderte 2015 seinen Presse-Auftritt. Aus PRIMUS-Newsletter wurde der

Highlights seiner 2015er-Berichterstattung waren unter anderem

- der Autorenvertrag des IDW-Verlags an die beiden Referenten im BMWi und BMJV, die für APAREG und AREG zuständig waren/ noch sind (im Januar 2015).
 - der Bericht aus dem Protokoll über ein "Geheimtreffen" vom 09.01.2015 im BMWi mit zwei WPK-Präsidiumsmitgliedern (im Februar 2015).
 - [Doch schauen Sie selbst auf die wpwatch.de-Website](#). Für 2015 finden sich inzwischen 330 Einträge.
-

wp.net sagt DANKE!

Danke und Gratulation an die Hildebrandts

Wir gratulieren unserem Kollegen **Dirk Hildebrandt** nicht nur für seinen "Brancheninfodienst" (s.o.), sondern auch für seinen großen und unermüdlichen Einsatz für Demokratie und Transparenz im WP-Berufsstand. Den Sprung, die deutsche WP-Fortbildung auf neue und unabhängige Beine zu stellen, den Dirk Hildebrandt vor 10 Jahren unternahm, hat auch die Prüfungsqualität stark verbessert. Sein persönlicher Vortrag, seine Fortbildungsunterlagen und sein Downloadcenter verdienen höchste Anerkennung. Vor PRIMUS war die Fortbildungslandschaft in Deutschland eher ein weißer Fleck.

Wir danken auch seiner Frau **Christine Hildebrandt**, die für den großen Erfolg von PRIMUS ebenfalls mitverantwortlich zeichnet. Beide können 2016 ihr 10-jähriges PRIMUS-Jubiläum feiern.

5. Mitgliederversammlung 2016 - weitere Hinweise DANKE!

Das Jahr 2015 war ohne die Mitwirkung von vielen Helfern nicht zu meistern. Herausheben möchten wir für sein großes Engagement im zweiten Jahr in Folge unseren Duisburger Kollegen Herrn WP/StB/CPA Dr. Richard Wittsiepe. Er hat sich auch 2015 wieder für die mittelständische Wirtschaftsprüfung sehr verdient gemacht.

Bedanken möchten wir uns auch bei den beiden Professoren, Herrn Dr. Rainer Ludewig und Herrn Dr. Hansrudi Lenz, für ihr großes Eintreten für die mittelständische Wirtschaftsprüfung und damit für ihr Eintreten für die Einheitlichkeit des Berufsstandes danken.

Wir danken den Professoren, die Herren Dr. Rainer Ludewig und Dr. Hansrudi Lenz, für ihr großes Eintreten für die mittelständische Wirtschaftsprüfung.

Zum Schluss möchten wir uns nochmals bei allen Kolleginnen und Kollegen bedanken, die uns im Jahr 2015 durch ihr kleines und/oder großes Engagement unterstützt haben. Wir möchten an dieser Stelle beispielhaft die Petitionen erwähnen, die von sehr vielen Kolleginnen und Kollegen unterstützt wurden.

Weihnachten 2015 und Jahreswechsel zu 2016

wünscht Ihnen der gesamte Vorstand von wp.net.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen und -hören in 2016!

Ihre Michael Gschrei und Tobias Lahl



Impressum

wp.net e.V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung
Gf. Vorstand: Michael Gschrei, (Sprecher) Tobias Lahl, beide WP StB,
Theatinerstr. 8 80333 München
VR München 18850
Tel.: 089 / 55 26 93 - 44 Fax - 46
eMail: info@wp-net.com
Internet: www.wp-net.com

Mail an die Mitglieder des wp.net am 21.12.2015

München, 21.12.2015